Dachverband Osteologie e.V.

ZERTIFIZIERUNG

OSTEOLOGIN DVO/OSTEOLOGE DVO

Zum Erwerb des Zertifikats "OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO" müssen Nachweise über Ihre bisherige osteologische Tätigkeit erbracht werden.

Diese Nachweise dienen als Grundlage für die Bewertung Ihrer osteologischen Qualifikation durch mindestens zwei unabhängige DVO-Gutachter.

Die Zertifizierung muss alle fünf Jahre rezertifiziert werden.

Bitte beachten Sie:

Die Punkte 1 - 4 entsprechen den Voraussetzungen für das ZERTIFIKAT A „Expertin / Experte für spezielle Osteoporoseversorgung DVO".

Sollten Sie bereits über dieses Zertifikat verfügen, müssen für die Zertifizierung als „OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO" die Nachweise erst ab Punkt 5 eingereicht werden.

1. Anerkennung als Fachärztin / Facharzt

Nachgewiesen durch eine unbeglaubigte **Kopie des Facharztzeugnisses.**

2. Nachweis von Nachweis von 40 selbst durchgeführten und selbst befundeten DXA-Messungen

- Bitte **Protokolle und Befunde** von 40 Patient*innen einreichen.
- Auf den Protokollen sollte der Antragsteller als Untersucher vermerkt sein.
- Die Patientendaten müssen anonymisiert sein.

-> *Im Fokus der Gutachter stehen die Befundungen der Messprotokolle und Ihre daraus abgeleiteten Therapieempfehlungen.*

Bitte beachten Sie: *Der Nachweis für Punkt 2 kann nicht durch ein Zeugnis ersetzt werden.*

Alternativ wird die Teilnahme am **„Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen"** anerkannt.

Teilnehmer dieses Kurses reichen bitte nur ihre Teilnahmebescheinigung ein, die im Kurs erstellten Befundungen müssen nicht eingereicht werden.

Wir empfehlen, vor dem „Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen" den „Basiskurs Osteologie" zu belegen.

Bitte beachten Sie, *dass der „Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen" nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Freie Fortbildungen" angerechnet werden kann.*

3. Erfolgreiche Teilnahme an Basiskurs Osteologie

Nachgewiesen durch die Bestätigung, die Sie nach Bestehen des Kurstestates erhalten haben. Eine Kursübersicht finden Sie auf www.ostak.de

Bitte beachten Sie, *dass der „Basiskurs" nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Ärztekammerpunkte" angerechnet werden kann.*

4. Nachweis von 40 Ärztekammer-Punkten aus Fortbildungen mit osteologischem Schwerpunkt

Es werden folgende Fortbildungen anerkannt:

- ***Fortbildungen, die nicht von der OSTAK veranstaltet worden sind:***

 Die CME-Punkte werden 1:1 anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

 - Osteologischer Schwerpunkt (vgl. auch Auflistung unter Punkt 7)
 - Mindestens zwei Ärztekammerpunkte (CME-Punkte)
 - Max. 6 Jahre alt

Eine Bekanntgabe osteologischer Fortbildungen finden Sie unter der Bezeichnung „Externe Veranstaltung" auf www.ostak.de.

- ***Kurse der OSTAK:***

 Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

- ***Live-Webinare der OsteoOnlineAcademy*:**

 Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

- ***DVO-Jahreskongresse:***

 Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

- ***Jahreskongresse der DVO-Mitgliedsgesellschaften***

 Anerkennung mit 20% der vergebenen CME-Punkte (vgl. http://dv-osteologie.org/dvo/mitglieder)

- ***Internationale Kongresse folgender Gesellschaften**:*

 - European Calcified Tissue Society (ECTS)
 - American Society for Bone and Mineral Research (ASBMR)
 - International Bone and Mineral Society (IBMS)
 - International Osteoporosis Foundation (IOF)
 - Osteoporoseforum der ÖGKM
 - Fragility Fracture Network of the Bone and Joint Decade (FFN)

 Anerkennung mit 20% der vergebenen CME-Punkte.

➢ **Bitte reichen Sie einen Auszug aus Ihrem Ärztekammer-Konto ein und markieren! dort die relevanten Fortbildungen.**

[Alternativ können Sie auch einzelne Teilnahmebescheinigungen einreichen.]

Bitte beachten Sie:

- *Falls Sie unter Punkt 2 die Teilnahmebescheinigung für den „Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen" eingereicht haben, kann der Kurs hier kein zweites Mal berücksichtigt werden.*
- *Der unter Punkt 3 vorausgesetzte Basiskurs wird hier kein zweites Mal berücksichtigt.*
- *Die unter Punkt 10 vorausgesetzten Grundkurse II und III sowie die beiden Spezialkurse werden hier kein zweites Mal berücksichtigt.*

5. *Zusätzlich* zu Punkt 4: Nachweis von weiteren 40 Ärztekammer-Punkten aus Fortbildungen mit osteologischem Schwerpunkt (insgesamt 80 Punkte)

Voraussetzungen vgl. Punkt 4

Bitte beachten Sie: Sollten Sie bereits über das Zertifikat A verfügen, werden unter Punkt 5 Fortbildungen erst ab dem Einreichungsdatum des Antrages für das Zertifikat A anerkannt.

6. 3-jährige osteologische Tätigkeit

Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder Praxis mit einem angemessenen Umfang an osteologischen Patienten (> 200 betreute Patienten/Jahr).

Nachweis durch:

Anonymisierte Diagnosestatistik (auf ICD 10 Basis) der Einrichtung für die letzten 3 Jahre

oder

Alternative (1):
1-jährige vollzeitige Tätigkeit an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO – nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen).

Alternative (2):
8-wöchige **Hospitation** an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO unter ausschließlicher Beschäftigung mit osteologischen Inhalten.

Nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Leiters des osteologischen Schwerpunktzentrums (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen).

Im Fokus der Gutachter steht hier die Anzahl der behandelten osteologischen Fälle.

7. **40 dokumentierte, jeweils dreijährige anonymisierte Verläufe** von Patienten mit einer osteologischen Problemstellung, **davon mindestens 10 Fälle ohne Osteoporose***

***Knochenerkrankungen jenseits der Osteoporose:**

1. Erhebliche generalisierte Knochenkrankheiten: Osteogenesis imperfecta, Osteopetrose, Osteopoikilie, Hypophosphatasie,multiple osteokartilaginäre Exostosen
2. Angeborene lokalisierte Knochenkrankheiten: Fibröse Dysplasie und osteofibröse Dysplasie
3. Rachitis und Osteomalazie
4. Hyperparathyreoidismus
5. Renale Osteodystrophie
6. Enchondromatose und Akromegalie
7. Osteodystrophia deformans und disseminierte Skeletthyperostose
8. Algoneurodystrophie und Immobilisations-Osteoporose
9. Knochenmarködem der Hüfte und nicht traumatische Hüftkopfnekrose
10. Morbus Perthes
11. Weitere aseptische Knochennekrosen
12. Diabetisch-neuropathische Osteoarthropathien
13. Heterotope Ossifikationen: Heterotope postoperative Ossifikationen und neurogene Paraosteoarthropathie
14. Osteomyelitis
15. Spondylitis und Spondylodiszitis
16. Weitere Infektionen der Wirbelsäule: Diszitis, Facettengelenksinfektion und spinaler epiduraler Abszeß
17. Tumor-like lesions des Knochens
18. Benigne Knochentumoren
19. Maligne primäre Knochentumoren
20. Knochenmetastasen

Nachweis

- durch **anonymisierte Arztbriefe** oder aussagekräftige **anonymisierte Epikrisen** (ca. 1 Seite Umfang), die pro Patienten (= pro Verlauf) mindestens drei Jahre überspannen

oder

- durch ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders / Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen)

Im Fokus der Gutachter steht hier die mehrjährige eigenverantwortliche ärztliche Betreuung und Dokumentation der Patienten.

8. Befundungen von 100 Röntgenbildern und Bewertung von 100 Laboruntersuchungen bei osteologischen Patienten

Nachweis durch

- Kopien der erstellten **Befunde**, wobei die Patientendaten zu anonymisieren sind

oder

- ein **schriftliches Zeugnis** des zur Weiterbildung ermächtigten Radiologen bzw. Laborarztes.

Im Fokus der Gutachter steht hier, Ihre leitliniengerechte Diagnostik osteologischer Patienten an einigen Beispielen nachzuvollziehen.

9. Nachweis der Befundung von 400 Osteodensitometrien

Nachweis

- durch Kopie der **Befunde**, wobei die Patientendaten zu anonymisieren sind

oder

- durch den **Ausdruck einer Leistungsstatistik aus dem System** der Einrichtung (geeignet sind alle Medien, die für die Begutachtung glaubhaft machen, dass 400 Osteodensitometrien eigenhändig befundet wurden, z.B. Gerätestatistik, Abrechnungsdaten etc.)

oder

- durch ein **Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen)

Bitte beachten Sie:

- *Verlaufsmessungen an ein und demselben Patienten werden anerkannt.*
- *Mehrere Messungen am selben Patienten am selben Tag an verschiedenen Körperregionen werden nicht anerkannt.*

Im Fokus der Gutachter steht hier der Nachweis, dass 400 Osteodensitometrien eigenhändig von Ihnen befundet worden sind.

10. Erfolgreiche Teilnahme am **Grundkurs II+III** sowie an **2 DVO-Spezialkursen**

Nachweis durch die **Bescheinigungen**, die Sie nach Bestehen des jeweiligen Kurstestates erhalten.

Bitte beachten Sie, *dass die Grundkurse II und III und die beiden Spezialkurse nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Ärztekammerpunkte" angerechnet werden können.*

11. **Unterschriebene Erklärungen** zum Antrag für die Zertifizierung „OSTEOLOGIN DVO/OSTEOLOGE DVO"

Ohne die von Ihnen unterzeichneten Erklärungen kann keine Zertifizierung erteilt werden.

Die Formulare finden Sie zum Download unter http://dv-osteologie.org/osteologe-dvo/zertifizierung

In welcher Form reiche ich die Unterlagen ein?

Um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung Ihrer Zertifizierungsunterlagen zu gewährleisten, laden Sie sie bitte im Online-Tool für Zertifizierungen hoch.

Bitte legen Sie sich dafür unter https://zertifizierung.dv-osteologie.org/registrierung/osteologe einen Account an. Danach können Sie die Unterlagen hochladen.

Um Komplikationen zu vermeiden, laden Sie bitte **nur pdf-Dateien** hoch.

Alle eingereichten Antragsunterlagen verbleiben aus Gründen der Dokumentation im DVO-Büro und werden nicht zurückgesendet.

Wie ist der Verlauf des Zertifizierungsprozesses?

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie per E-Mail eine **Eingangsbestätigung** und die **Rechnung über die Zertifizierungsgebühr in Höhe von 180 €**.

Ihre Antragsunterlagen werden im DVO-Büro zunächst auf **Vollständigkeit** geprüft und anschließend an mindestens zwei unabhängige **DVO-Gutachter** weitergeleitet. Die Begutachtung kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen.

Über das **Ergebnis der Begutachtung** werden Sie über das DVO-Büro per E-Mail informiert.

Sollten die eingereichten Zertifizierungsunterlagen **nicht ausreichend** sein, erhalten Sie die Aufforderung, fehlende Nachweise nachzureichen. Diese werden dann erneut an die Gutachter versendet.

Nach einer **positiven Beurteilung** der Zertifizierungsunterlagen und nach **Eingang der Zertifizierungsgebühr** wird Ihnen Ihre **Urkunde OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO** auf dem Postweg zugestellt.

Ebenso erhalten Sie einen **Kommunikationsbogen**, den Sie bitte ausgefüllt an das DVO-Büro zurückschicken. Wenn Sie darauf schriftlich Ihr Einverständnis erklären, werden Ihre Daten auf der DVO-Homepage in der **OsteologInnensuche** veröffentlicht. Die Suche ist ein Angebot für PatientInnen, ExpertInnen für osteologische Erkrankungen in ihrer Nähe zu finden.

Bei **Fragen** wenden Sie sich gerne an das DVO-Büro, Bettina Baumann:

✉ baumann@dv-osteologie.de

☎ +49 (0) 201 857 627 04

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag, 9:00 – 14:00 Uhr